
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51146

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Amtsbereiche sollte man zusätzlich H. Wolfram, aO. 362–366 beiziehen, weil dort einiges ausführlicher und genauer behandelt wird. Umgekehrt hat Burns mehr über die *saiones*, die Königsboten (vgl. mit Wolfram, aO. 367). Eigenartig wirkt das Literaturverzeichnis. Gewiß, es ist sehr ausführlich; aber zentrale Arbeiten wie beispielsweise die von F. Lot, A. M. Remennikov (z. B. Die Auseinandersetzung des röm. Imperium mit den Stämmen der Nordküste des Schwarzen Meeres 250–251 u. Z. = B. Scardigli, in: ANRW II, 5. 1, Nr. 106), L. Schmidt (Geschichte der Ostgermanen) und H. Wolfram (der gänzlich unerwähnt bleibt) werden nicht aufgeführt. Jedenfalls wird man ohnehin jetzt stets die beiden Forschungsberichte von B. Scardigli (ANRW II [Prinzipat] 5. 1 [Teil I] und *Romanobarbarica* 4, 1979 [Teil II] heranziehen müssen [Teil III soll folgen]). Außerdem sei noch einmal ausdrücklich auf H. Wolfram, *Geschichte der Goten*, München 1979 verwiesen, eine historische Ethnographie auch der Ostgoten bis zur erfolgreichen gentilen Staatsbildung. Neu hinzugekommen ist der von H. Wolfram und F. Daim herausgegebene Sammelband: *Die Völker an der mittleren und unteren Donau im fünften und sechsten Jahrhundert*, Wien (Österreichische Akademie der Wissenschaften) 1980: ein außerordentlich anregendes Werk von beachtlicher thematischer Vielfalt mit neuen Erkenntnissen und Wegweisungen (das Vf. freilich noch nicht benutzen konnte), aus dem vor allem die Beiträge von E. Chrysos, *der Kaiser und die Könige*, und D. Claude, *Die ostgotischen Königserhebungen*, Burns' Abhandlung ergänzen.

Natürlich fällt dem kritischen Leser stets auf, was anders oder besser sein könnte. Aber in vieler Hinsicht gefällt einem Burns' Buch: es ist inhaltsreich und überlegt, zeugt von breiter und solider Quellenkenntnis, zeichnet sich durch methodisch sorgfältigen Umgang mit der Terminologie und durch behutsame Argumentationen aus und ist eine nützliche Darlegung und Zusammenfassung von Überlieferung und Forschung unter den eingangs aufgestellten Leitlinien. Den besonderen Wert des Buches wird man auch in seiner Bedeutung für die Altertumsforschung in den Vereinigten Staaten erkennen dürfen, wo sich nur wenige Fachkollegen mit diesen Themen der europäischen Frühgeschichte beschäftigen.

Gunther GOTTLIEB, Augsburg

Walter GOFFART, *Barbarians and Romans, A. D. 418–584. The Techniques of Accommodation*, Princeton (Princeton University Press) 1980, XV–278 S.

Obwohl das Problem der Durchführung germanischer Ansiedlungen auf Reichsboden in der Völkerwanderungszeit die Forschung seit langem beschäftigt, herrscht über Einzelheiten der Niederlassung bis heute Unklarheit. Zwar sehen Rechtsquellen eine Abtretung von einem oder sogar zwei Dritteln des Landes vor, doch gilt es als ausgeschlossen, daß so radikale Maßnahmen durchgeführt wurden, zumal die Zahl der Ansiedler im Verhältnis zur autochthonen Bevölkerung extrem niedrig war. Offenbar besteht eine Diskrepanz zwischen den Angaben der normativen Quellen und der Realität.

G. versucht diese Unklarheiten durch eine neue These auszuräumen. Ausgangspunkte sind 1., daß sich die römischen *hospitalitas*-Gesetze nur auf eine vorübergehende Einquartierung beziehen und 2. daß nach dem Zeugnis des Ennodius und Cassiodors die Aufnahme der Ostgoten in Italien der einheimischen Bevölkerung keine neuen Lasten aufbürdete. G. bemüht sich um den Nachweis, daß es bei Ost- und Westgoten, Burgundern und Langobarden keine Landteilung gab, sondern daß die Barbaren die Grundsteuern in den ihnen zugewiesenen Gebieten erhielten. Daraufhin erfolgte eine zweite Teilung, bei der dem König ein bestimmter Teil zuerkannt wurde, während alles übrige seinem Stamm zufiel. Jeder Barbar erhielt nunmehr die Steuern von einem oder mehreren Römern. Ihre Eigentumsverhältnisse blieben unangetastet, die Abgabenbelastung änderte sich nicht. So ist es erklärlich, daß die Aufnahme der gentes keine Klagen depossedierter Grundbesitzer hervorrief.

Diese überraschende These beruht im Wesentlichen auf einer eigenwilligen Interpretation der wenigen Schriftquellen; Aussagen über terra im Besitz von Barbaren werden entweder als Wiedergabe wesentlich jüngerer Verhältnisse gedeutet oder durch Unterlegung einer sehr engen Bedeutung hinweginterpretiert; so wird dem Wort terra die Bedeutung »assessment booked in the state records rather than possession in private hands« unterstellt (S. 174). Prokops klare Nachricht über Landzuweisungen an Ostgoten (bell. Goth. I,1, 28) soll unglaubwürdig sein (S. 69f.); da der oströmische Historiker die Verhältnisse im ostgotischen Italien aus eigener Anschauung kannte, darf an seinem Zeugnis nicht herumgedeutelt werden. Die Übergriffe des Ostgoten Tanca (S. 93 ff.), der sich fremden Grundbesitz angeeignet und freie Römer versklavt hatte, entsprach dem Vorgehen Theodahads in der Toskana. Es handelt sich um Übergriffe eines Grundherren, keinesfalls, wie G. annimmt, um Rechtsbrüche eines Inhabers von Steuerrechten. Die Liste der Fehlinterpretationen ließe sich vermehren.

Beim Bau des stolzen Hypothesengebäudes übersah G., daß sein Deutungsversuch neue, kaum lösbare Fragen aufwirft. Das spätrömische Steuerwesen setzte eine zentrale, straff organisierte Verwaltung zur ständigen Überprüfung und Aktualisierung der Kataster voraus. Steuerzuweisungen an Einzelpersonen mußten dieses System in kurzer Zeit zerstören. Wenn tausende von Barbaren die Steuern von einem oder mehreren Provinzialen erhielten und sie die Abgaben selbst erhoben, war eine extreme Fragmentierung unausweichlich. Solche Steueranweisungen konnten insbesondere durch Besitzwechsel und Tod der Steuerpflichtigen (vgl. Gregor v. Tours, *Historiae* IX,30) schnell wertlos werden.

Das von G. angenommene System setzt gleichbleibende Steuern voraus. Die Höhe der von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Abgaben unterlag sowohl in der Spätantike als auch im Frühmittelalter erheblichen Schwankungen (L. A. Garcia Moreno, *Algunos aspectos fiscales de la Peninsula Ibérica durante el siglo VI*, *Hispania Antiqua* 1, 1971, S. 233–256; Gregor von Tours, *Historiae* V,28; im ostgotischen Italien mußte Theoderich die Abgaben der Provinz Lucania drastisch herabsetzen: Cassiodor, *Var.* XI, 39, 5). In mehreren Germanenreichen ist eine, sich freilich langsam desintegrierende zentrale Steuerverwaltung nachweisbar. Allein diese Tatsache widerlegt die These G.s.

Die Möglichkeit, daß die nordgallischen Laetensiedlungen in gewissem Umfang als Vorbild für die Aufnahme des *gentes* gedient haben könnten, wird nicht einmal am Rande erwähnt. Außer Betracht bleiben auch die Erkenntnisse der Archäologie und der Ortsnamenforschung, die zeigen, daß die Barbaren die ihnen zugewiesenen Gebiete keinesfalls gleichmäßig besiedelten. Dies hätte bei einer Ausstattung der Germanen mit Steueranweisungen dazu geführt, daß tausende »gemeinfreier« Goten und Burgunder weite Strecken zurücklegen mußten, um zu ihren Einkünften zu kommen.

Die Einseitigkeit, mit der G. seine vorgefaßte Meinung gegen eindeutige Quellenzeugnisse vertritt, sowie die Ausklammerung der frühgeschichtlichen und namenkundlichen Evidenz verstellen ihm den Blick für die Realitäten. Die Barbaren erhielten ihren Landbesitz nicht lange Zeit nach ihrer Aufnahme auf Reichsboden durch den Abschluß von Privatverträgen mit den römischen Grundbesitzern, die gegen Aufhebung der Steuerpflicht einen Teil ihres Besitzes abtraten (S. 228f.). Wenn auch die von G. vorgetragenen Thesen als irrig abzulehnen sind, bleibt ihm doch das Verdienst, auf das bisher ungelöste Problem der Steuern für die Versorgung der auf Reichsboden angesiedelten Germanen hingewiesen zu haben.

Dietrich CLAUDE, Marburg